

Bundesamt für Migration und Flüchtlinge, 90343 Nürnberg

HAUSANSCHRIFT
Frankenstraße 210
90461 Nürnberg

POSTANSCHRIFT
90343 Nürnberg

BEARBEITET VON
<AMTSBEZEICHNUNG NAME>

TEL +49 (0) 911 943-
FAX +49 (0) 911 943-

<POSTEINGANG>@bamf.bund.de
www.bamf.de

<ANSCHRIFT> (max. 7 Zeilen)

<BETREFF> (max. 3 Zeilen)

<BEZUG> (optional, 1 Zeile)

<GESCHÄFTSZEICHEN>

<ORT>, <DATUM>

313

Seite 1 von 3

Sehr geehrte Damen und Herren,

zur Umsetzung der Neufassung der Richtlinie 2011/95/EU des europäischen Parlaments und des Rates vom 13. Dezember 2011 (Qualifikationsrichtlinie) wird insbesondere der § 34 a AsylVfG geändert und wird wie folgt lauten:

(1) Soll der Ausländer in einen sicheren Drittstaat (§ 26a) oder in einen für die Durchführung des Asylverfahrens zuständigen Staat (§ 27a) abgeschoben werden, ordnet das Bundesamt die Abschiebung in diesen Staat an, sobald feststeht, dass sie durchgeführt werden kann. Dies gilt auch, wenn der Ausländer den Asylantrag in einem anderen aufgrund von Rechtsvorschriften der Europäischen Union oder eines völkerrechtlichen Vertrags für die Durchführung des Asylverfahrens zuständigen Staat gestellt oder vor der Entscheidung des Bundesamtes zurückgenommen hat. Einer vorherigen Androhung und Fristsetzung bedarf es nicht.

(2) Anträge nach § 80 Absatz 5 der Verwaltungsgerichtsordnung gegen die Abschiebungsanordnung sind innerhalb einer Woche nach Bekanntgabe zu stellen. Die Abschiebung ist bei rechtzeitiger Antragstellung vor der gerichtlichen Entscheidung nicht zulässig.

§ 34 a AsylVfG n. F. wird laut Auskunft des Bundesministerium des Innern voraussichtlich im Laufe des Augusts 2013 in Kraft treten und vom Bundesamt ab dem Tag nach Veröffentlichung im Bundesgesetzblatt umzusetzen sein.

Diese Gesetzesänderung hat auf die Verfahrenspraxis des Bundesamtes im Rahmen des Dublinverfahrens folgende Konsequenzen:

1. Bescheiderstellung durch das Bundesamt mit Abschiebungsanordnung und Rechtsbehelfsbelehrung

Das Bundesamt wird mit Inkrafttreten des neuen § 34 a AsylVfG im Rahmen des Dublinverfahrens in allen Fällen, in denen auf Grund von Rechtsvorschriften der Europäischen Union oder eines völkerrechtlichen Vertrages ein anderer Staat für die Durchführung des Asylverfahrens zuständig ist – also sowohl in Asylantragsfällen als auch in Aufgriffsfällen – Bescheide erstellen, die mit einer Abschiebungsanordnung und einer Rechtsbehelfsbelehrung (Klagefrist: 2 Wochen, § 74 Abs. 1 AsylVfG; Frist für den Eilantrag nach § 80 Abs. 5 VwGO: 1 Woche, § 34 a Abs. 2 AsylVfG n. F.) versehen sein werden. Allein die Klage gegen die Abschiebungsanordnung wird keine aufschiebende Wirkung entfalten.

2. Zustellung der Bescheide und Bestandskraftüberwachung

Darüber hinaus wird das Bundesamt mit Inkrafttreten der neuen Regelung nach § 34a AsylVfG künftig alle Bescheide zwecks Beschleunigung des Dublinverfahrens in eigener Zuständigkeit zustellen, den Eintritt der Vollziehbarkeit der Abschiebungsanordnung überwachen und erst mit deren Vollziehbarkeit die Überstellungsmodalitäten mit den für den Vollzug zuständigen Behörden (Ausländerbehörden, Bundespolizei) abstimmen.

Mit dem Vollzug kann erst dann begonnen werden, wenn die Rechtsmittelfrist für den Antrag nach § 80 VwGO von einer Woche abgelaufen ist bzw. die ablehnende Entscheidung des jeweils zuständigen Verwaltungsgerichts über den Eilantrag vorliegt. Bei rechtzeitiger Stellung eines Eilantrages wird eine Abschiebung vor der gerichtlichen Entscheidung nicht zulässig sein (vgl. § 34 a Abs. 2 AsylVfG n. F.).

Im Lichte der zu erwartenden Änderung des § 34 a AsylVfG werden die Bescheide, die derzeit in Asylantragsfällen (=Asylantrag in Deutschland) vom Referat 431 in Dortmund erstellt werden, nach derzeit geltendem Recht (d. h. mit bisheriger Rechtsbehelfsbelehrung) ab sofort in eigener Zuständigkeit von dort zugestellt.

Um einen reibungslosen Übergang zur neuen gesetzlichen Regelung sicherzustellen, wird das Bundesamt die Versendung der Mitteilungen nach Art. 20 Abs. 1 e) Dublin-VO bzw. die Zustellung der Bescheide in einem angemessenen Zeitraum vor der Gesetzesänderung einstellen, damit ab Inkrafttreten der neuen Regelung Entscheidungen nach neuer

Gesetzeslage mit der gesetzlich vorgesehenen Rechtsbehelfsbelehrung ergehen können. Bis zu diesem Zeitpunkt wird das Referat 430 in Aufgriffsfällen die Mitteilungen nach Art. 20 Abs. 1 e) Dublin-VO an die Bundespolizei bzw. Ausländerbehörden übersenden.

3. Zuständigkeit für Aufgriffsfälle, in denen Asylantrag in Deutschland gestellt wird

Das Referat 430 in Nürnberg wird mit Inkrafttreten des § 34 a AsylVfG n.F. neben den reinen Aufgriffsfällen auch die Fälle bearbeiten, in denen nach Aufgriff ein Asylantrag in Deutschland gestellt wird.

Mit freundlichen Grüßen

gez.

Wenzl